

Telekommunikationsgesetz 2021

TKG 2021

BGBI I 2021/190 idF BGBI I 2024/75

1. Abschnitt

Allgemeines

Zweck und Ziele

§ 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

(2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind sämtliche folgende Ziele anzustreben:

1. Förderung der Konnektivität von sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen – einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen – mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger sowie Unternehmen der Europäischen Union;
2. Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und zugehöriger Einrichtungen – einschließlich eines nachhaltigen und effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs – und des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten und zugehöriger Dienste;
3. Leistung eines Beitrags zur Entwicklung des Binnenmarkts, indem die vollziehenden Behörden verbleibende Hindernisse für Investitionen in Kommunikationsnetze, Kommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der gesamten Europäischen Union abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen hiefür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner die effektive, effiziente

und koordinierte Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern;

4. Förderung der Interessen der Bürger der Europäischen Union, indem die vollziehenden Behörden die Konnektivität und breite Verfügbarkeit und Nutzung von Netzen – einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen – mit sehr hoher Kapazität wie auch von Kommunikationsdiensten gewährleisten, indem die vollziehenden Behörden größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs ermöglichen, die Sicherheit der Netze und Dienste aufrechterhalten, mittels der erforderlichen sektorspezifischen Vorschriften ein hohes gemeinsames Schutzniveau für Endnutzer sicherstellen und die Bedürfnisse – wie zB erschwingliche Preise – bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Endnutzern mit Behinderungen, älteren Endnutzern und Endnutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Behinderungen berücksichtigen.

(3) Bei der Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele ist so vorzugehen, dass die vollziehenden Behörden

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume und durch Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Europäischen Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren;
2. gewährleisten, dass Anbieter von Kommunikationsnetzen und -diensten unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;
3. das Unionsrecht in technologieneutraler Weise anwenden, so weit dies mit der Erfüllung der Ziele des Abs. 2 vereinbar ist;
4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und besserer Infrastrukturen auch dadurch fördern, indem sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung ge-

tragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsnachfragern sowie zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden;

5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher, die in den verschiedenen geografischen Gebieten herrschen, – auch in Bezug auf die von natürlichen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltete lokale Infrastruktur – gebührend berücksichtigen;

6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur insoweit auferlegen, wie es notwendig ist, um im Interesse der Endnutzer einen wirk samen und nachhaltigen Wettbewerb zu gewährleisten und diese Verpflichtungen lockern oder aufheben, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist.

(4) Die Regulierungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen den vom GEREK verabschiedeten Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten, bewährten Verfahren und Methoden weitestmöglich Rechnung zu tragen.

(5) Die vollziehenden Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit dazu beizutragen, dass Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen die Freiheit der Meinungsausübung, die Informationsfreiheit, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und der Medienpluralismus gefördert werden.

(6) Durch dieses Bundesgesetz werden auch folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. 2018 L 321/36;

2. Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. 2014 L 155/1;

3. Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen, ABl. 2008 L 162/20;

4. Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. 2002 L 249/21;

5. Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. Nr. L 201 vom 31. Juli 2002, S 37, in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG, ABl. Nr. L 337 vom 18. 12. 2009, S. 11.

(7) Durch dieses Bundesgesetz werden auch Begleitmaßnahmen für folgende Vorschriften der Europäischen Union festgelegt:

1. Verordnung (EU) 2018/1971 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009, ABl. 2018 L 321/1;

2. Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, ABl. 2015 L 310/1 idF der Verordnung (EU) 2018/1971, ABl. 2018 L 321/1;

3. Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. 2012 L 172/10 idF der Verordnung (EU) 2017/920, ABl. 2017 L 147/1.

(8) Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist darauf zu achten, dass im Falle eines Marktversagens unter enger Kooperation von öffentlicher und privater Hand vermehrt offene Telekommunikationsnetze für alle Marktteilnehmer und Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste errichtet werden.

(9) Dieses Bundesgesetz regelt auch den Amateurfunkdienst.

Stammfassung.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Zweckbestimmung	2
III. Zieldefinition	3
IV. Regulierungsgrundsätze allgemein	9

V. GEREK Leitlinien	10
VI. Förderung von Meinungs- und Informationsfreiheit	11
VII. Umsetzungsbestimmungen	12
VIII. Flächendeckung – Open Access	14

I. Allgemeines

§ 1 enthält wie schon in der Vorgängerbestimmung des TKG 2003 keine behördlichen Befugnisse und dient daher im Wesentlichen dazu, den Gesetzeszweck sowie die programmatischen Zielsetzungen, die mit diesem Gesetz verfolgt werden, zu beschreiben und zur Grundlage für die auf Basis dieses Gesetzes zu erfolgende Vollziehung durch die jeweils zuständigen Behörden zu machen. Konkrete Befugnisse werden in den einzelnen nachfolgenden Bestimmungen dann konkret ausdefiniert. Grundsätzlich bedeutet das aber, dass jede im Rahmen dieses Gesetzes tätige Behörde, das sind die **Telekom Control Kommission (TKK)**, die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**, die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**, sowie die **Fernmeldebehörde** jedenfalls dann, wenn es sich um eine ihren Wirkungsbereich betreffende Vollziehung handelt, diesen hier in § 1 vorgegebenen Zielsetzungen mit ihren Entscheidungen entsprechen müssen.

II. Zweckbestimmung

In Abs 1 wird der generelle Zweck dieses Gesetzes dargelegt. Dieser stellt im Wesentlichen darauf ab, durch Förderung des Wettbewerbes im Kommunikationssektor dafür sorgen, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft Kommunikationsdienstleistungen zur Verfügung stehen, die **zuverlässig, preiswert, hochwertig und innovativ** sind. Die Förderung des Wettbewerbes kann dabei vielschichtig sein und ist durch die in Abs 2 gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Zielbestimmungen determiniert. Grob gesagt geht es dabei um die Parameter **Infrastruktur, Dienste und Dienstqualität, Preis und gleichberechtigter Zugang** für alle. Im Detail dazu nachfolgend in den Ausführungen zu Abs 2. Während die Zweckdefinition in Abs 1 noch dem Wortlaut des § 1 Abs 1 TKG 2003 entspricht, ergibt sich aus der Formulierung des ersten Satzes von Abs 2 und den in diesem Absatz festgelegten Zielbestimmungen eine weitgehende Neudefinition von dem, was mit der gesetzlichen Regelung erreicht werden

1

2

soll. Vor allem der viel stärkere **Binnenmarktbezug** ist dabei hervorzuheben. Im Detail s dazu gleich nachfolgend.

III. Zieldefinition

- 3 Wie bereits in den Ausführungen zu Abs 1 angemerkt, ergeben sich durch die Regelungen in Abs 2 komplett neue Schwerpunkte. Bereits der einleitende Satz macht hier einen entscheidenden Unterschied. So nahm § 1 Abs 2 TKG 2003 nur Bezug auf einen **taxativen Katalog** von Zielen, die „erreicht werden sollen“. Alle genannten Ziele stehen **gleichwertig** nebeneinander, werden aber nicht als gemeinsames Ganzes verstanden. Im Gegensatz dazu konkretisiert § 1 Abs 2 TKG 2021 gleich im einleitenden Satz, dass die hier genannten Ziele bei der Vollziehung des Gesetzes „**sämtlich anzustreben**“ sind. Das bedeutet, dass es jeder vollziehenden Behörde obliegt, im Rahmen ihrer Vollzugs-handlungen immer den gesamten Zielekatalog im Auge zu behalten und etwaige Differenzierungen ggf zu begründen sind.
- 4 Abs 2 formuliert die vier zentralen Ziele, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes von allen berechtigten Behörden gesamthaft anzustreben sind. Der gegenüber der Vorgängerbestimmung im TKG 2003 neu formulierte Abs 2 ist damit weitergehender und verbindlicher formuliert, als § 1 Abs 2 TKG 2003, der nur darauf abstellt, dass **bestimmte Ziele** erreicht werden sollen.
- 5 In Z 1 wird festgelegt, dass Zusammenschaltung, Zugang und Nutzung von **Netzen mit sehr hoher Kapazität**, für alle Bürger und Unternehmen in der EU zu gleichen Bedingungen, diskriminierungsfrei zu gewährleisten sind. Dabei ist nicht zwischen Mobilfunk, Festnetz oder anderen Drahtlosnetzwerken zu unterscheiden. **Technologieneutralität** ist eine besondere Vorgabe des EECC (ErwGr 13 RL [EU] 2018/1972).
- 6 Z 2 stellt wiederum den **infrastrukturbasierten Wettbewerb** sowie den Wettbewerb bei der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten und zugehörigen Diensten ins Zentrum. Bei elektronischen Kommunikationsdiensten sind dabei im Wesentlichen gegen Entgelt erbrachte Dienste gemeint (ErwGr 16 RL [EU] 2018/1972), wobei der Entgeltbegriff weitfasst ist und auch Daten als Gegenleistung einschließt (vgl dazu § 4 Rz 7).
- 7 In Z 3 weicht nun das TKG 2021 ganz maßgeblich vom TKG 2003 ab. War in der Vorgängerbestimmung noch die Rede davon, die In-

teressen der Bevölkerung zu fördern und dabei den Interessen vulnerabler Personengruppen besonders Rechnung zu tragen, stellt die neue Z 3 zuerst einmal auf einen weiteren Beitrag zur **Entwicklung des Binnenmarktes** durch die vollziehenden Behörden ab, indem sie verpflichtet werden, im Rahmen ihrer **Regulierungsaufgaben** mitzuhelfen, investitionsemmende Hindernisse abzubauen. Dazu sind entsprechende möglichst **konvergente Regulierungskonzepte** zu entwickeln (ErwGr 21 RL [EU] 2018/1972) und eine effiziente, effektive und koordinierte Frequenznutzung europaweit sicherzustellen (ErwGr 23 RL [EU] 2018/1972). Zu erwähnen ist dazu, dass es auf nationaler Ebene zwar anlassbezogen Abstimmungen und periodischen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gibt, von der Erstellung eines konvergenten Regulierungskonzeptes – offenbar auch wegen fehlenden Bedarfes – bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde. Festzuhalten ist auch, dass diese Zielvorgabe, so wichtig sie für die Zukunft möglicherweise auch sein mag, mangels notwendiger Konkretisierung immer wieder auf faktische Grenzen stößt. Die **gemeinsame Förderung von Wettbewerb** und Investitionen steht aber im Bereich der Telekomregulierung ganz besonders im Fokus (ErwGr 26 RL [EU] 2018/1972).

Die neue Z 4 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der Z 3 im TKG 2003 und nimmt Bezug auf die Interessen der Endnutzer, insbesondere auch jene von behinderten Nutzern, älteren Personen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen. Wenn Z 3 auf den Binnenmarkt abstellt und nicht mehr allein auf den nationalen österreichischen Markt, so nimmt Z 4 bei den **Endnutzerrechten** Bezug auf die Interessen der „Bürger der Europäischen Union“ und nicht alleine der „Bevölkerung“, ist also weitergehend als die Vorgängerbestimmung im TKG 2003.

IV. Regulierungsgrundsätze allgemein

Die Regelung des Abs 3 gibt grundsätzlich den Wortlaut des § 1 Abs 2a TKG 2003 wieder und beschreibt klar, was der Gesetzgeber unter **objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Regulierungsgrundsätzen** versteht. Dies hat sich bereits bisher bewährt und ist insofern wichtig und für alle Betroffenen von Bedeutung, weil es ein entscheidender Beitrag zur Planbarkeit und Investitionssicherheit ist. Im Detail kann auf die umfassenden Ausführungen dazu von Schilchegger in Riesz/Schilchegger, TKG (2003) zu § 1 verwiesen werden.

V. GEREK Leitlinien

- 10** Abs 4 ergänzt die in Abs 3 beschriebenen Regulierungsgrundsätze um die auch aus den Zielbestimmungen des Abs 2 hervorgehende europäische Komponente, indem festgelegt wird, dass die dieses Gesetz vollziehenden Behörden bei ihren Entscheidungen den Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen und gemeinsamen Standpunkten von **GEREK** sowie den bewährten Verfahren und Methoden dabei weitestmöglich Rechnung zu tragen haben. Konkret bedeutet dies, dass bei Entscheidungen GEREK-Positionen rechtsverbindlich zu berücksichtigen sind und ein Abgehen davon zu begründen ist.

VI. Förderung von Meinungs- und Informationsfreiheit

- 11** Während Abs 4 davon ausgeht, dass GEREK-Vorgaben weitestmöglich Rechnung zu tragen ist, also eine sehr konkrete Verpflichtung der vollziehenden Behörden statuiert, legt Abs 5 bloß eine allgemeine Verpflichtung fest, soweit es in den Zuständigkeitsbereich und damit in den Möglichkeitsbereich einer nach diesem Gesetz vollziehenden Behörde fällt, dazu beizutragen, dass **Meinungs- und Informationsfreiheit**, sprachliche Vielfalt und Medienpluralismus gefördert werden. Während davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtung im Bereich anderer gesetzlicher Regelungen für die dort vollziehenden Behörden eine zentrale Bestimmung darstellt, ist sie im Rahmen der Vollziehung nach diesem Gesetz für alle vollziehenden Behörden ausschließlich auf gleicher Ebene wie die übrigen Regulierungsgrundsätze nach Abs 3 und 4 zu verstehen. Vollziehende Behörden nach TKG haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach TKG 2021 entsprechend darauf zu achten. Eine Beschränkung des **Regulierungszweckes** nach Abs 1 und der Regulierungsziele nach Abs 2 kann daraus nicht abgeleitet werden.

VII. Umsetzungsbestimmungen

- 12** Diese beiden Absätze betreffen im Grunde Umsetzungsbestimmungen und Begleitmaßnahmen zu europäischen Rechtsakten, die im Zuge der Erlassung dieses Gesetzes berücksichtigt wurden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in der Zwischenzeit hier einige teilweise weitgehende Neuerungen eingetreten sind, die im Rahmen nächster Novellen zu berücksichtigen sind. Die in Abs 6

Z 2 genannte **RL 2014/61/EU (Kostenbeschränkungsrichtlinie)** wird durch die **VO (EU) 2024/1309 (Gigabit Infrastructure Act)** ersetzt. Dabei wird es notwendig werden, den Abschnitt 7 des TKG 2021 entsprechend anzupassen, wobei es nicht einfach sein wird, das umzusetzen, weil es sich dabei ja um eine direkt wirkende Verordnung handelt, die sich aber an vielen Stellen eher wie eine Richtlinie liest und sehr viel offenlässt.

Betreffend Abs 7 ist auf Z 3 hinzuweisen. Die VO (EU) 531/2012 idF VO (EU) 2017/920 wurde durch die VO (EU) 2022/612 ersetzt. Die Regelungen zu **Roam like Home** wurden bis 2032 verlängert. Auf die Bestimmungen des TKG 2021 hat diese Neufassung keine direkte Auswirkung.

13

VIII. Flächendeckung – Open Access

14

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgehalten, dient der neue Abs 8 dazu, in Hinblick auf die Bedeutung einer flächendeckenden Verfügbarkeit für einen Ausgleich regionaler **Disparitäten** zu sorgen und auch dem Problem der ökonomisch nicht sinnvollen **Überbauung** von Infrastruktur entgegenzuwirken (ErlRV 1043 BlgNR 27. GP 2). Aus dem Wortlaut der Bestimmung selbst ist nicht klar ersichtlich, was eigentlich damit gemeint ist. Auch ist zu hinterfragen, ob es nicht systematisch richtiger gewesen wäre, eine solche Bestimmung im Rahmen des § 3 einzugliedern oder überhaupt eine eigene Bestimmung daraus zu machen.

15

Zum Ausdruck bringen möchte der Gesetzgeber damit offensichtlich, dass unter bestimmten Umständen vor allem in ländlichen Gebieten, wo oft kein Wettbewerb beim Ausbau besteht, bzw ein Wettbewerb im Infrastrukturausbau zu fehlenden Investitionsanreizen führen kann, der Ausbau von **Open Access Netzen** gefördert werden soll. Voraussetzung dafür, dass die Bestimmung des Abs 8 überhaupt greift, ist allerdings ein Marktversagen, wobei offenbleibt, wer dieses konkret feststellt und vor allem nach welchen Kriterien es zu erfolgen hat. Offen ist auch, was unter enger Kooperation von öffentlicher und privater Hand genau zu verstehen ist. Der Fokus dieser Bestimmung dürfte auf Förderungen für den Glasfaserausbau liegen. Damit soll auch den Interessen von Landesgesellschaften, die mit und ohne Gewinnabsicht eingerichtet wurden und für den Ausbau in ländlichen Gebieten Förderungen durch die öffentliche Hand in Anspruch nehmen, Rechnung getragen werden. Unklar in diesem

Zusammenhang ist allerdings auch, was genau unter offenen Netzen zu verstehen ist. Dazu gibt es unterschiedliche Verständnisse und ist der Umfang der jeweils angebotenen und in Anspruch genommenen Leistungen in der Praxis immer wieder eine Streitfrage. Das auch, weil konkrete vertragliche Vorgaben seitens des Fördergebers fehlen. Wie durch diese Bestimmung, wie es aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, eine Duplizierung von Netzen durch Überbauung verhindert werden soll, bleibt ebenfalls offen. In der Praxis konnten diese Effekte jedenfalls noch nicht festgestellt werden.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 2.** (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Kommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Funkanlagen und Endeinrichtungen), die ausschließlich für Zwecke der Landesverteidigung errichtet und betrieben werden. Die Frequenznutzung ist jedoch mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus einvernehmlich festzusetzen.
- (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Kommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Funkanlagen und Endeinrichtungen), die ausschließlich für Zwecke der Fernmeldebehörden errichtet und betrieben werden.
- (3) Für Anbieter von Kommunikationsdiensten sowie Bereitsteller und Betreiber von Kommunikationsnetzen findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung.
- (4) Die Zuständigkeit des Kartellgerichtes, des Bundeskartellamwaltes sowie der Bundeswettbewerbsbehörde bleiben unberührt.

Stammfassung.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Funkanlagen ausschließlich zu militärischen Zwecken .	2
III. Funkanlagen ausschließlich zu Zwecken der Fernmeldebehörden	3
IV. Ausnahmen von der GewO	4
V. Zuständigkeit anderer Wettbewerbsbehörden	5